

# Osteuropa kompakt

## Aktuelles aus Steuern und Wirtschaft

63. Ausgabe, November 2009

---

### Aserbaidshon Steuer-Seminar

In diesem Jahr kam es zu einer Reihe von Änderungen in der Steuergesetzgebung. PricewaterhouseCoopers Aserbaidshon bietet einen Überblick über die Änderungen des Jahres 2009 und lädt zu diesem Zweck zu einem Steuerseminar am 15. Dezember 2009 ein. Das Seminar findet in aserbaidshonischer und russischer Sprache statt und ist kostenlos. Für nähere Informationen kontaktieren Sie bitte [dilyara.panakhova@az.pwc.com](mailto:dilyara.panakhova@az.pwc.com).

### Lettland Änderungsvorschläge bezüglich der Einkommensteuer...

Der jährliche Betrag steuerfreier Schenkungen soll auf 50% des monatlichen Mindestlohn (2009: 180 LVL [254 EUR]) reduziert werden. Der Familienangehörigen-Freibetrag wird auf 35 LVL [49 EUR] pro Monat gekürzt (2009 noch 63 LVL [89 EUR]). Der abzugsfähige Aufwandsanteil für Depots mit Pensionsfonds und Versicherungsbeiträgen wird von 20% auf 10% herabgesetzt. Es bleibt abzuwarten, ob diese Kürzung ebenfalls für von den Arbeitgebern für Arbeitnehmer gezahlte Lebensversicherungsbeiträge und Beiträge zu Pensionsfonds gelten werden.

Das Finanzministerium wurde angewiesen, detaillierte Vorschläge hinsichtlich des Umfangs einer Besteuerung des Nutzens aus dem Privatgebrauch von Dienstfahrzeugen zusammenzustellen.

### ...bezüglich der Körperschaftsteuer

Nur noch 40% der Repräsentationsaufwendungen werden künftig abzugsfähig sein (derzeit 60%).

Die Vorschläge des Finanzministeriums zur Einführung eines progressiven Steuersatzes und zur Erhebung der Körperschaftsteuer auf nicht betrieblich veranlasste Aufwendungen sind noch nicht abschließend erarbeitet. Es bestehen Pläne zur Ausgestaltung der Steuerlast äquivalent zu jener, die auf Einkommen, das der persönlichen Einkommensteuer unterliegt, entfällt. Nähere Angaben liegen bislang noch nicht vor.

### ...und bezüglich der Grundsteuer

Der Grundsteuersatz auf Land und Geschäftsgebäude wird auf 1,5% angehoben, während unkultiviertes Agrarland mit einem Satz von 3% besteuert wird.

Eine Mindeststeuerzahlung für jedes steuerbare Objekt (Land, Gebäude) wird auf 5 LVL [7 EUR] festgesetzt.

### USt-Registrierung für Unternehmen mit steuerbefreiten Leistungen

Laut der geänderten Umsatzsteuer-Richtlinie (2006/112/EC) müssen Mitgliedsstaaten eine Umsatzsteuer-Nummer an die Unternehmen vergeben, die zwar nicht umsatzsteuerlich registriert sind, aber Reverse-Charge Leistungen von ausländischen Personen erhalten. Bisher erhielten die Unternehmen, die in Lettland nicht steuerpflichtig sind, die Erlaubnis, Umsatzsteuer für erworbene Leistungen (wie beispielsweise Beratung und IT) auszuweisen, ohne in Lettland umsatzsteuerlich registriert zu sein (durch eine Aufstellung der Umsatzsteuerzahlungen mithilfe der Anlage 3 zur Kabinettsregelung Nr. 933).

Ab 1. Januar 2010 müssen Unternehmen, die nicht für die Umsatzsteuer angemeldet sind und Reverse-Charge Leistungen von ausländischen Personen beziehen, eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erhalten.

Sofern das lettische Umsatzsteuerrecht keine gesonderten Regelungen hinsichtlich der Berichterstattungspflicht für die Unternehmen vorsieht, die lediglich Reverse-Charge Leistungen beziehen, werden diese selbst dann monatlich zum 15. des Folgemonats eine Umsatzsteuererklärung einzureichen haben, wenn keine steuerpflichtigen Umsätze in der relevanten Periode getätigt wurden.

Allerdings beinhaltet diese Regelung ebenfalls etwas Positives. In anderen Mitgliedsstaaten muss die Leistung an eine im Land des Verbrauchers umsatzsteuerpflichtige Person erbracht werden, um einen Dienstleister von der Berichterstattungspflicht über die Umsatzsteuer zu befreien. Eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer dient als erster Anhaltspunkt hierfür. Da es in Lettland grundsätzlich möglich ist, an ein Unternehmen Umsatzsteuer zu zahlen, das nicht umsatzsteuerlich registriert ist, besteht die Gefahr einer Doppelbesteuerung. Die Vergabe von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern an alle Unternehmen, die Reverse-Charge Leistungen von ausländischen Personen in Anspruch nehmen, beseitigt die Gefahr einer möglichen Doppelbesteuerung.

**Ansprechpartner vor Ort:**

**Zlata Elksnina-Zascirinska**, Telefon: +371 67 09-44 00

## Litauen Änderungsvorschläge im Steuerrecht

### Einkommensteuer

Am 25. September 2009 wurden Änderungsentwürfe des Einkommensteuerrechts mit der Nr. XIP-992 erfasst.

Der Entwurf schlägt die Abschaffung der Besteuerung von Gewinnen vor, die eine Person aus dem Verkauf von angeschafften Wirtschaftsgütern erzielt, sofern diese Wirtschaftsgüter nicht länger als drei Jahre im Besitz dieser Person standen.

### Umsatzsteuer

Am 11. September 2009 wurden Änderungsentwürfe des Umsatzsteuerrechts mit der Nr. XIP-1066 erfasst.

Dieser Entwurf schließt Änderungen im Zusammenhang mit der Neufassung der EU-Richtlinie 2006/112/EC ein, die am 1. Januar 2010, 1. Januar 2011 und 1. Januar 2013 in Kraft treten werden:

- Die Regelungen zur Bestimmung des Ortes einer Dienstleistung werden geändert;
- Das System der Vorsteuererstattung von anderen Mitgliedstaaten wird reformiert;
- Zusätzliche Berichterstattungserfordernisse werden eingeführt.

Darüber hinaus beinhaltet der Entwurf wichtige regionale Änderungen des litauischen Umsatzsteuerrechts.

**Ansprechpartner vor Ort:**

**Kristina Krisciunaite-Bartuseviciene**, Telefon: +370 5 239 2300

## Polen IT-Tool zur Ermittlung der Steuerbelastung

In der Anlage zu dieser Ausgabe unseres Newsletters finden Sie Informationsmaterial zu einem IT-Tool, das von unseren Kollegen von PricewaterhouseCoopers Polen entwickelt wurde. Ziel dieses IT-Tools ist die Ermittlung der polnischen Körperschaft- und Umsatzsteuer im Rahmen eines automatisierten Steuererklärungsprozesses. Ein Angebot, das sich an ausländische Mandanten richtet, die Steuererklärungen nach polnischem Recht zu erstellen haben. Das IT-Tool kann an die jeweiligen brachen- und unternehmensspezifischen Bedürfnisse des Mandanten angepasst werden und basiert auf allgemein zugänglichen EDV-Systemen, weshalb mit keiner Beeinträchtigung des eigenen EDV-Systems gerechnet werden muss. Neben Benutzerhandbüchern werden aus-

fürliche Workshops und Schulungen geboten, die einen reibungslosen Einsatz gewährleisten.

**Ansprechpartner vor Ort:**

**Małgorzata Jabłońska**, Telefon: +48 71 356 11 95

**Tomasz Wolczek**, Telefon: +48 71 356 11 82

## Russland Dauerbrenner Betriebs- stätte

Die Tätigkeit über eine russische Betriebsstätte ist eine der gängigsten Methoden der Tätigkeit deutscher Unternehmen in Russland. Neben zum Teil vereinfachten Registrierungsverfahren bringt die Tätigkeit in Form einer Betriebsstätte auch gewisse steuerliche und devisa-rechtliche Vorteile. Es ist mithin nicht verwunderlich, dass sich die russischen Steuerbehörden seit Jahren intensiv mit dem Thema „Betriebsstätte“ beschäftigen und immer wieder neue Erlasse und Schreiben zu diesem Thema veröffentlichen. Wir möchten Sie auf zwei neuere Schreiben der russischen Steuerbehörden hinweisen.

### Allgemeines zur Entstehung einer Betriebsstätte

Wird ein ausländisches Unternehmen in Russland tätig, z.B. durch die Lieferung von Maschinen oder Anlagen nach Russland, und vereinbart es mit seinem Vertragspartner nicht nur den Transport, sondern auch Aufbau und Montage, entsteht unter Umständen eine Betriebsstätte nach russischem Recht. Das Gleiche gilt im Fall, wenn das ausländische Unternehmen sonstige unternehmerische Tätigkeiten auf regulärer Basis in Russland ausübt, z.B. weisungsgebundene Sales-Mitarbeiter in Russland unterhält. Dies erfordert eine steuerliche Anmeldung am Ort der Betriebsstätte und begründet unter Umständen eine beschränkte Steuerpflicht in Russland.

Nach derzeitigem Recht wird eine Betriebsstätte grundsätzlich bereits bei einer Präsenz von Mitarbeitern des deutschen Unternehmens von mehr als 30 Tagen in Russland begründet, mit der Folge, eine Anmeldung bei der russischen Steuerbehörde vornehmen und gegebenenfalls auf die Betriebsstätte anfallende Gewinne in Russland versteuern zu müssen. Eine Ausnahme von der 30-Tages-Regelung gilt gemäß Art. 5 III des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen Deutschland und Russland (DBA) für Montageleistungen. Nach dem DBA ist eine Bauausführung oder Montage nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer 12 Monate überschreitet.

### Verfahren der steuerlichen Registrierung bei Sitzverlegung einer Betriebsstätte

Im Schreiben vom 21. August 2009 Nr. 3-6-03/345 gab die russische Föderale Steuerbehörde Auskunft über das derzeit gültige steuerliche Registrierungsverfahren bei der Sitzverlegung einer Betriebsstätte in Russland. Das russische Steuergesetzbuch sieht keine vereinfachte Vorgehensweise für die Anmeldung bei den Steuerbehörden über die Änderung des Sitzes vor. Ein steuerpflichtiges Unternehmen muss in solchen Fällen über die Schließung der alten Betriebsstätte und über die Errichtung einer neuen gesondert die Steuerbehörden des jeweiligen Ortes schriftlich innerhalb einer einmonatigen Frist informieren. Außerdem muss jeweils ein Antrag zur steuerlichen Abmeldung der bisherigen Betriebsstätte am bisherigen Ort und zur Registrierung der neueröffneten Betriebsstätte am neuen Ort gestellt werden. Dem Registrierungsantrag sind Kopien der steuerlichen Meldebescheinigung des Unternehmens und der Nachweis über die Gründung der Betriebsstätte beizufügen.

Gerade für mittelständische Unternehmen stellen die hohen bürokratischen Hürden angesichts der damit verbundenen Zeit-, Personal- und sonstigen Aufwendungen häufig große Belastungen dar.

## Mehrere Untereinheiten einer ausländischen Gesellschaft im Zuständigkeitsbereich einer Steuerbehörde

Das Steuergesetzbuch sieht für ausländische Unternehmen die grundsätzliche Möglichkeit vor, mehrere Untereinheiten wie Repräsentanzen oder Betriebsstätten in verschiedenen Subjekten der Russischen Föderation gleichzeitig zu unterhalten. Das neue Schreiben des russischen Finanzministeriums vom 21. September 2009 Nr. 03-08-05 beschäftigt sich mit der Frage, inwieweit im Zuständigkeitsbereich ein und derselben Steuerbehörde mehrere Untereinheiten eines ausländischen Unternehmens registriert werden können. Das Schreiben betrachtet den Fall, dass ein ausländisches Unternehmen, welches bereits eine nicht-steuerpflichtige Repräsentanz in Russland unterhält, im Zuständigkeitsbereich einer Steuerbehörde nun eine steuerpflichtige Filiale (die steuerrechtlich gesehen eine Betriebsstätte ist) anmelden will. Das russische Finanzministerium gelangt zu dem Ergebnis, dass dies ohne weiteres möglich ist.

Sollte jedoch ein ausländisches Unternehmen im Zuständigkeitsbereich einer Steuerbehörde gleichzeitig eine Repräsentanz und eine Betriebsstätte betreiben, bestehen nach unserer Auffassung neben möglichen steuerlichen Vorteilen auch ganz klare steuerliche Risiken. Aus russischer steuerlicher Sicht würde das Risiko darin bestehen, dass die Tätigkeiten von der Repräsentanz und der Betriebsstätte etwa durch räumliche Nähe bzw. Vermischung der Aufgaben der russischen Mitarbeiter nicht klar voneinander trennbar wären. Somit wären sowohl die Betriebsstätte als auch die Repräsentanz im Zweifel steuerpflichtig in Russland.

Aus deutscher steuerlicher Sicht würde die Vermischung von Aufgaben der Repräsentanz und Betriebsstätte das Risiko mit sich bringen, dass die Repräsentanz als solche von den deutschen Finanzbehörden nicht anerkannt wird und so die Kosten der Repräsentanz in Deutschland nicht steuerlich geltend gemacht werden können.

Unbeantwortet bleibt in dem Schreiben die Frage, ob ein ausländisches Unternehmen sich innerhalb eines Subjektes der Russischen Föderation mit Repräsentanz und Betriebsstätte anmelden darf, wenn diese räumlich in den Zuständigkeitsbereichen von zwei verschiedenen Steuerbehörden liegen. In einem „Erst-Recht-Schluss“ dürfte dies auch möglich sein.

Interessant ist im genannten Schreiben weiterhin, dass das russische Finanzministerium von der Möglichkeit des Abschlusses eines sogenannten Agenturvertrages zwischen dem ausländischen Stammhaus und der russischen Betriebsstätte ausgeht, was rechtlich gesehen mangels eigener Rechtspersönlichkeit der Betriebsstätte gar nicht möglich ist. Nach unserer Auffassung kann die Kostenallokation zwischen der Betriebsstätte und dem deutschen Stammhaus nur über die interne Verrechnung zwischen diesen zwei Einheiten erfolgen. Dies bringt aber zusätzliche Risiken sowohl für das Stammhaus als auch für die russische Betriebsstätte mit sich, da es in Russland keine anerkannten Methoden für derartige Kostenallokationen gibt.

### Ansprechpartner in Deutschland:

**Tanja Galander**, Telefon: +49 30 26 36-54 83

**Daniel Kast**, Telefon: +49 30 26 36-52 52

**Stanislav Rogojine**, Telefon: +49 30 26 36-52 07

## Tschechien Besteuerung von Mitgliedern satzungsmäßiger Organe

Die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Nr. 216/2009, Rechtskraft ab 20. Juli 2009) ermöglicht unter anderem den Mitgliedern der satzungsmäßigen Organe der Gesellschaften und in Tschechien nicht steuerlich ansässigen Personen, auf ihre Bezüge entfallende bereits abgeführte Quellensteuer als Steuervorauszahlung zu behandeln. Diese Steuer kann durch Abgabe einer persönlichen Steuererklärung geltend gemacht werden, was - zusammen mit der Beantra-

gung einer Steueranrechnung - zu einer Senkung ihrer tschechischen Gesamtsteuerlast führt. Diese Vorgehensweise kann erstmals 2009 angewendet werden.

## Geänderte Besteuerung der fachlichen Weiterbildung der Arbeitnehmer

Die Änderung des Einkommensteuergesetzes (mit Rechtskraft ab 20. Juli 2009) hat eine geänderte Besteuerung des Sachbezugs in Form fachlicher Weiterbildung der Arbeitnehmer zur Folge. Die nachstehenden Bestimmungen können bereits für den Veranlagungszeitraum 2009 angewendet werden.

### Steuerliche Absetzbarkeit der Aufwendungen des Arbeitgebers

Für die Absetzbarkeit der Aufwendungen seitens des Arbeitgebers ist nicht mehr zu beurteilen, ob die fachliche Weiterbildung des Arbeitnehmers (z.B. Teilnahme an einer Schulung) als eine Arbeitsleistung (Qualifikationsvertiefung) oder umgekehrt als ein Arbeitshindernis (Qualifikationserhöhung) beurteilt wird. Es ist jedoch weiterhin notwendig, dass die Weiterbildung in Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit steht, um eine steuerliche Absetzbarkeit der Aufwendungen für die fachliche Weiterbildung der Arbeitnehmer zu gewährleisten.

### Steuerbefreiung der Einkünfte beim Arbeitnehmer

Gemäß der neuen Gesetzesfassung (§ 6 IX a) EStG, der die steuerliche Behandlung des Sachbezugs der fachlichen Weiterbildung seitens des Arbeitnehmers regelt) sind beim Arbeitnehmer die Sachbezüge von der Steuer befreit, die vom Arbeitgeber für seine fachliche Weiterbildung geleistet wurden (d.h. sowohl die Qualifikationsvertiefung als auch die Qualifikationserhöhung). Solche Leistungen erhöhen auch nicht die Bemessungsgrundlage der Versicherungsbeiträge.

Sollte jedoch ein Arbeitnehmer, der beispielsweise eine Schulung absolviert, einen Geldzuschuss oder einen nachträglichen Kostenersatz vom Arbeitgeber erhalten, handelt es sich hierbei um steuerbares Einkommen (das ebenfalls den Versicherungsbeiträgen unterliegt).

## Änderung der Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge

Für das Jahr 2010 wurde eine Erhöhung der jährlichen Höchstbemessungsgrundlage für die Beiträge zur Sozial- und Krankenversicherung vom 48fachen auf das 72fache des Durchschnittslohns genehmigt. Das bedeutet eine Erhöhung der Beitragsbemessungsgrundlage für das Jahr 2010 von 1.138.032 CZK [43.230 EUR] auf 1.707.048 CZK [64.845 EUR]. Für das Jahr 2009 bleibt die derzeitige Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe des 48fachen des Durchschnittslohn, d.h. 1.138.032 CZK [43.230 EUR], bestehen.

Eine weitere Änderung ist die Verkürzung des Zeitraums, in welchem die Ermäßigung auf Sozialversicherungsbeiträge geltend gemacht werden darf. Der jetzige Gesetzeswortlaut ermöglicht den Arbeitgebern die Inanspruchnahme von Ermäßigungen bis Dezember 2010; die Gesetzesänderung verkürzt diesen Zeitraum um ein Jahr, d.h. die letzte Ermäßigung darf für Dezember 2009 in Anspruch genommen werden.

## Erhöhung der Umsatzsteuer

Aufgrund des neuen Gesetzes wird der normale Umsatzsteuersatz von 19% auf 20% mit Rechtskraft ab 1. Januar 2010 erhöht. Der ermäßigte Steuersatz wird von 9% auf 10% erhöht. Die derzeitigen Sätze finden Anwendung auf alle steuerpflichtigen Umsätze, die bis Ende 2009 entstanden sind (beispielsweise Vorsteuerabzug, Gutschriften, Lastschriften und Steuerkorrekturbelege).

## Erhöhte Verbrauchsteuern

Zum 1. Januar 2010 wird die Verbrauchsteuer bei Treibstoffen um 1 CZK [0,04 EUR] pro Liter und bei der Mineralöl-Rapsöl-Mischung um 0,80 CZK [0,03 EUR] pro Liter Treibstoff erhöht. Bei verbleitem Benzin wird der Steuersatz hingegen nicht geändert.

### Kontakt vor Ort:

**Lenka Mrázová**, Telefon: +420 (2) 51 15-25 53

### Kontakt in Deutschland:

**Monika Diekert**, Telefon: +49 30 26 36-52 25

## Ukraine Steuerfreier Import von Gütern zur Reparatur und Weiterverarbeitung

Die Regierung hat eine Vorschrift publiziert, welche die verzögerte Zahlung von Zoll und Umsatzsteuer an den Staat für den Import von Gütern zur Reparatur in die Ukraine effektiv von 360 auf 90 Tage reduziert. Der Importeur hat die Importsteuern durch die Ausgabe eines Solawechsels innerhalb einer 90-tägigen Fälligkeitsfrist zu zahlen. Sofern die reparierten Güter innerhalb dieser Frist rückexportiert werden, wird der Solawechsel ungültig, da Importsteuern nun nicht länger fällig werden.

Während eine Verkürzung auf 90 Tage negative Implikationen für einige Unternehmen haben könnte, ermöglicht die Regelung jedoch ebenfalls eine potentielle Erweiterung der bestehenden Weiterverarbeitungsaktivitäten im Vergleich zum derzeitigen Import zur Weiterverarbeitung. Diese Regelung für den 90-tägigen zeitweiligen Import zur Weiterverarbeitung gilt speziell auch für Weiterverarbeitungen im Sinne von Installation, Aufbau, Montage und Anpassungen.

Die importierten Güter können entweder im Besitz des ausländischen Auftraggebers (Zoll-Option) oder in dem eines ukrainischen Weiterverarbeitungsunternehmens stehen (Kauf/Verkauf-Option). Ein Austauschen des Zolltarifcodes ist nicht erforderlich.

Es ist unklar, ob die Regierung eine Ausdehnung dieses Regelwerks in einem solchen Ausmaß beabsichtigte. Zudem ist noch ungewiss, wie die Zollbehörden diese Regelungen interpretieren werden.

Die neuen Regelungen gelten seit 21. Oktober 2009.

## Umsatzsteuer - Registrierung von Rechnungen

Das Ministerkabinett der Ukraine hat im jüngsten Schritt hin zu einer verstärkten Umsatzsteuer-Compliance eine Resolution (Nr. 1178-p) herausgegeben, welche ein neues Staatsregister für Steuerrechnungen einführt.

Diese Resolution verpflichtet Unternehmen größere Umsatzsteuerrechnungen beim Staat zu registrieren, bevor sie dem Kunden ausgestellt werden. Diese Umstellung wird in den kommenden Monaten phasenweise umgesetzt:

- Rechnungen über mehr als 1.000.000 UAH [83.650 EUR] ab 1. November 2009
- Rechnungen über mehr als 500.000 UAH [41.825 EUR] ab 1. Januar 2010
- Rechnungen über mehr als 100.000 UAH [8.365 EUR] ab 1. April 2010

Ein Verstoß gegen diese Prozedur der Registrierung durch den Anbieter könnte zu einer Betriebsprüfung der Umsatzsteuerguthaben der Abnehmer führen. Eine Abweichung der Informationen in den Umsatzsteuerrechnungen von denen im Staatsregister könnte hingegen auch zu einer Betriebsprüfung bei Anbieter und Abnehmer führen.

### Kontakt vor Ort:

**Dr. Marc-Tell Madl**, Telefon: +380 44 4906777

## Azerbaijan Tax Seminar

A number of changes in the tax and fiscal legislation have happened this year. PricewaterhouseCoopers Azerbaijan provides an overview of 2009 changes and therefore invites to a morning seminar on 15 December 2009. The seminar will be in Azerbaijani and Russian language and is free-of-charge. For further information please contact [dilyara.panakhova@az.pwc.com](mailto:dilyara.panakhova@az.pwc.com).

## Czech Republic Adjustment for taxation of members of statutory bodies

The amendment to the Income Taxes Act (amendment No. 216/2009) will allow members of statutory bodies and Czech tax non-residents, among others, to apply final withholding tax already paid on remuneration as a tax prepayment. This tax can be applied by filing a Czech personal income tax return, which, together with an application for tax credit, will result in decreasing the Czech tax liability. This approach can be used starting in 2009.

## Change in taxation of professional develop- ment of employees

The amendment to the Income Taxes Act ("ITA") effective as of 20 July 2009 brought changes to the taxation of employment benefits in the form of the professional development of employees. The below-mentioned provisions can now be applied for the taxation period commencing in 2009.

### Tax deductibility of employer's costs

It is no longer necessary to determine whether professional development of an employee (e.g., attendance at training) is considered to be the performance of work (deepening of qualification) or an obstacle to work performance (increase of qualification) in order to recognize the employer's costs as tax deductible. However, it is still necessary, that in order for the costs of professional development of employees to be taxable deductible, such development must be related to the business activity of the employer.

### Tax exemption of employee's income

According to the new wording of the law (Sec. 6 (9) (a) of the ITA stipulating the tax treatment of the benefit of professional development of the employee was also subject to changes), non-monetary benefits provided by the employer in the form of professional development of the employees (i.e., both the deepening and increase of qualification) are tax exempt for the employee. Such benefits are also not subject to mandatory insurance payments either.

However, if the employee attending training receives, e.g., a monetary contribution or such training is reimbursed to him, the amount will represent taxable income and be subject to mandatory insurance payments.

## Changes in the social and health insurance contributions

Increase of the maximum base of assessment for the social security and health insurance contributions from the multiple of 48 to the multiple of 72 of the average salary was approved for 2010. This results to the increase of maximum base of the assessment from CZK 1,138,032 [EUR 43,230] to CZK 1,707,048 [EUR 64,845]. The maximum base of assessment applicable for 2009 is at the current level of multiple of 48 times the average salary, i.e., CZK 1,138,032 [EUR 43,230].

The period when the deductions on the social security contributions can be applied has been shortened. According to the existing wording of the law, employers may apply deductions on social security contributions by December 2010. However, according to the new wording of the law, the last deduction on the social security contributions can be applied for December 2009.

## Increase in rates of Value Added Tax

On the basis of the new law effective from 1 January 2010, the basic rate of VAT will increase from 19% to 20%. The reduced rate of VAT will increase from 9% to 10%. Current VAT rates will be applied on all transactions which tax point have arisen by the end of 2009 including, e.g., the entitlements to VAT deduction, credit notes, debit notes and corrective tax documents.

## Higher Excise Tax

From 1 January 2010 the Excise Tax will increase on fuels by CZK 1 [EUR 0.04] per liter, and in the case of mixtures of mineral oils with rapeseed oil by CZK 0.80 [EUR 0.03] per 1 liter of fuel. The rate on leaded petrol remains unchanged.

## Latvia

### Proposed amendments to the Personal Income Tax Act...

The annual amount of non-taxable gifts will be reduced to 50% of the minimum monthly wage (LVL 180 [EUR 254] in 2009). Dependant allowance will be reduced to LVL 35 [EUR 49] a month (LVL 63 [EUR 89] in 2009). The allowable expenditure rate for deposits with pension funds and insurance premiums will be reduced from 20% to 10%. It remains to be seen whether this cut will also apply to life assurance premiums and contributions to pension funds paid by employers on behalf of employees.

The Finance Ministry has been instructed to put together detailed proposals regarding the scope for taxing benefits from the private use of a company car.

### ...to the Corporate Income Tax Act...

Only 40% of representation expenses will be deductible (currently 60%).

The Finance Ministry has yet to finalise proposals for introducing a progressive rate and levying corporate income tax on non-business expenses - there are plans to impose an equivalent tax burden to that which falls on income that is subject to personal income tax. Details are unavailable as yet.

### ...and to the Real Estate Tax Act

The rate of property tax on land and commercial buildings will be increased to 1.5%, while uncultivated agricultural land will be taxed at a rate of 3%.

A minimum tax payment for each taxable item (land, buildings) will be set at LVL 5 [EUR 7].

### Mandatory VAT registration for companies making exempt supplies

Under the amended VAT directive (2006/112/EC), member states must assign a VAT number to an entity that is not registered for VAT but acquires reverse-charge services from a foreign person. Non-taxable entities in Latvia have been so far allowed to account for VAT on services they acquire (such as consulting and IT) without registering for Latvian VAT (by filing a statement of VAT payment, using Appendix 3 to Cabinet Regulation No. 933).

Non-VAT registered entities acquiring reverse-charge services from foreign persons will have to obtain a VAT ID number from 1 January 2010.

Unless Latvian VAT law establishes a separate reporting arrangement for companies registered solely because of acquired services, they will have to file a monthly VAT return by the 15<sup>th</sup> day of the following month, even though no taxable supplies were made in the relevant period.

However, there is a positive dimension to this requirement. In other member states, to release a service provider from accounting for VAT, the service must be supplied to a taxable person responsible for VAT in the customer's country. A VAT ID number serves as a primary evidence of this. Since it is possible in Latvia to pay VAT to a company that is not registered for VAT, there is a risk of double taxation. Assigning a VAT ID number to all entities that acquire reverse-

charge services from foreign persons will eliminate the possibility of double taxation.

## Lithuania

### Draft amendments to tax legislation

#### Personal Income Tax

On 25 September 2009 draft amendments to the Law on PIT No. XIP-992 were registered with the secretariat of the Lithuanian Parliament.

According to the draft amendments it is proposed to abolish taxation of profits received by an individual from transfer of assets acquired when the individual owned these assets for a period shorter than three years.

#### Value Added Tax

On 11 September 2009 draft amendments to the Law on VAT No. XIP-1066 were registered.

The draft amendments to the Law on VAT include changes related to important amendments to the Council Directive 2006/112/EC which will come into force on 1 January 2010, 1 January 2011, and 1 January 2013:

- rules on determination of the place of supply of services are amended;
- the system of VAT refund from other Member States is reformed;
- additional reporting requirements are introduced.

Moreover, the draft amendments include important local changes to the Lithuanian VAT legislation.

## Ukraine

### Tax free import of goods for repair and processing

The Government has issued a regulation that will effectively reduce the time delay for payment of duty and VAT to the State for the import of goods for repair in Ukraine from 360 to 90 days. The importer will have to pay import taxes through the issue of promissory notes with a 90-day maturity period. If the repaired goods are re-exported within this period, the promissory notes shall be cancelled as there is no longer any need to pay import taxes.

Whilst a 90-day reduction may have a negative implication for some companies, the regulations provide a potential extension of existing processing activities under the auspices of the temporary import for processing. Specifically, the 90-day temporary import for processing also applies to the import of goods for their processing - to the extent that processing is considered to be installation, assembly, mounting and adjustment.

The imported goods may be owned either by the foreign customer (tolling option) or a Ukrainian processing company (sale/purchase option) and changing of tariff code is not required.

It is unclear whether the Government intended to expand this regime to such an extent and it is also uncertain how the customs authorities will interpret these regulations.

The new regulations apply from 21 October 2009.

### Value Added Tax - registration of invoices

In the latest move towards increasing VAT compliance the Cabinet of Ministers of Ukraine has issued a Resolution (No. 1178-p) introducing new State register of tax invoices.

This Resolution obliges companies to register larger VAT invoices with the state before they are issued to customers. The procedure is implemented in phases over the next few months:

- for invoices of more than UAH 1,000,000 [EUR 83,650] - from 1 November 2009;
- for invoices of more than UAH 500,000 [EUR 41,825] - from 1 January 2010;
- for invoices of more than UAH 100,000 [EUR 8,365] - from 1 April 2010.

Violation of the procedure for registration by the supplier may result in a tax audit of customer's VAT credit, whilst discrepancy of information in VAT invoices and State register may result in a tax audit of both the seller and the customer.

## Ansprechpartner

**Daniel Kast**  
Lise-Meitner-Straße 1  
10589 Berlin  
Tel.: +49 (30) 26 36-52 52  
daniel.kast@de.pwc.com

**Monika Diekert**  
Lise-Meitner-Straße 1  
10589 Berlin  
Tel.: +49 (30) 26 36-52 25  
diekert.monika@de.pwc.com

**Stanislav Rogojine**  
Lise-Meitner-Straße 1  
10589 Berlin  
Tel.: +49 (30) 26 36-52 07  
stanislav.rogojine@de.pwc.com

**Tanja Galander**  
Lise-Meitner-Straße 1  
10589 Berlin  
Tel.: +49 (30) 26 36-54 83  
tanja.galander@de.pwc.com

## Abonnement

Wenn Sie unseren Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie bitte eine E-Mail an Celina Maciejewski: [celina.maciejewski@de.pwc.com](mailto:celina.maciejewski@de.pwc.com).